

1. Präambel:

Mit der vorliegenden Richtlinie möchten wir Unternehmen, Gründerinnen und Gründern und Investoren dabei unterstützen, ihre Ideen zu verwirklichen, sich weiterzuentwickeln und nachhaltig zu wachsen. Unabhängig davon in welchem Ortsteil das wirtschaftliche Engagement vorgenommen wird! Wir verstehen uns dabei nicht nur als Förderer, sondern als aktiver Partner an ihrer Seite mit Möglichkeiten zur finanziellen Förderung und kompetenter Beratung. Als zentraler Schwerpunkt soll der Arbeitsplatz in Trofaiach gefördert und unterstützt werden, neben der Förderung für Voll- und Teilzeitarbeitsplätze unterstützen wir ebenso die Zukunft jener Arbeitsplätze und stärken die Lehrlingsplätze in Trofaiach. Für eine langfristige Perspektive in Trofaiach unterstützen wir gezielt Investoren in der Innenstadt für die Nutzung und Bereitstellung von Geschäftsflächen. Die angeführten Förderungsmöglichkeiten stehen unter einem gemeinsamen Ziel: Eine wirtschaftlich dynamische, innovative und lebenswerte Region mit der Möglichkeit zur Verwirklichung von Visionen.

2. Förderungswerber:

Als Förderungswerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Vereine (NPO's) und juristische Personen auftreten. In den Genuss von Förderungen kommen weiters freiberuflich Tätige.

Ortsansässige Förderungswerber müssen Ihren Verpflichtungen zur Entrichtung städtischer Abgaben in den letzten drei Jahren regelmäßig nachgekommen sein.

Die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeiternehmerschutzgesetz müssen vorliegen.

3. Förderungswürdige Maßnahmen:

3.1. Definition des Fördergebietes „Innenstadt“

Hauptstraße (Objekt 1 bis Objekt Nr. 112a) sowie die Rebenburggasse, Luchinettigasse, Roßmarkt und die Roseggergasse.

3.2. Investitionszuschuss – Innenstadt

Bei Erwerb von Immobilien im 3.1. definierten Fördergebiet wird bei Erfüllung einer der beiden folgenden Bedingungen ein Investitionszuschuss gewährt.

- ☐ Bei Eigennutzung als Betriebsstandort - der Käufer nutzt jene Immobilie zumindest im EG für seine Geschäftstätigkeiten selbst
- oder
- ☐ Bereitstellung von Geschäftsflächen – der Käufer der Immobilie schafft neuen Raum für Geschäftstätigkeiten in der Innenstadt. Wird bei der Baubehörde die Bereitstellung einer neuen Geschäftsfläche (Widmungsänderung) beantragt und bewilligt,

wird berechnet an der Kaufsumme - ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 5% (bis zu max. EUR 10.000,-) gewährt. Hierfür ist der dazugehörige notariell beglaubigte Kaufvertrag vorzulegen. Der „Investitionszuschuss – Innenstadt“ ist objektbezogen und wird daher nur einmal pro Objekt gewährt. Die Auszahlung des „Investitionszuschuss – Innenstadt“ erfolgt in 2 Tranchen. Die Auszahlung der ersten Tranche (2,5%) erfolgt nach Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit von 1 Jahr, die zweite Tranche (2,5%) erfolgt nach Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit von weiteren 2 Jahren.

3.3. Arbeitsplatzförderung und Lehrlingsförderung

3.3.1. Arbeitsplatzförderung

Für jeden in Trofaiach neu geschaffenen, kommunalsteuerpflichtigen Vollzeit-Arbeitsplatz wird eine einmalige Prämie von EUR 600.- gewährt, die im Nachhinein und nur bei Aufrechterhaltung dieses neu geschaffenen Arbeitsplatzes von mindestens 2 Jahren ausbezahlt wird. Teilzeit-Arbeitsplätze mit mindestens 50 % Beschäftigungsausmaß können unter denselben Voraussetzungen mit einmalig EUR 300.- gefördert werden.

Als neu geschaffener Arbeitsplatz gilt:

Der „Altbestand“ der Arbeitsplätze definiert sich aus dem Höchststand an Arbeitsplätzen im Zeitraum 2019-2024 (mittels beizubringender, vom Steuerberater bestätigter Aufstellung lt. jeweiliger Bilanz). Jeder Arbeitsplatz, der darüber hinaus nachweislich (wieder mittels bestätigtem Mitarbeiterstand vom Steuerberater beizubringen) geschaffen und für mindestens 2 Jahre erhalten bleibt, wird mit einer einmaligen Prämie iHv EUR 600.- (Vollzeitarbeitsplatz) bzw. einmalig EUR 300.- (Teilzeitarbeitsplatz) gefördert.

Bei erstmaligem Ansuchen gilt die Berechnungsformel „aktueller Mitarbeiterstand“ (all jene Mitarbeiter, die lt. Eintrittsdatum mindestens 2 Jahre im Betrieb beschäftigt sind) minus „Altbestand“ entspricht der Anzahl der förderfähigen Arbeitsplätze. Danach werden die förderfähigen, zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze mit „aktueller Mitarbeiterstand“ (wieder all jene Mitarbeiter, die lt. Eintrittsdatum mindestens 2 Jahre im Betrieb beschäftigt sind) minus „Höchststand der Mitarbeiter gemäß letztem Förderansuchen“ ermittelt.

3.3.2. Lehrlingsförderung

Für jeden in Trofaiach neu geschaffenen Lehrplatz wird eine Prämie iHv EUR 300.- pro Ausbildungsjahr gewährt. Die Auszahlung wird nach Vorlage des Jahreszeugnisses vorgenommen. Lehrplätze, die vor dem Jahr 2022 geschaffen wurden, sind nicht mehr förderbar.

3.4. Gründerprämie/Innenstadtprämie:

Bei einer Betriebsneugründung wird zusätzlich zu anders gewährten Förderungen eine einmalige Prämie in der Höhe von EUR 500.- gewährt. Diese Prämie gelangt im Nachhinein und nur bei Aufrechterhaltung des Betriebes von mindestens einem Jahr zur Auszahlung. Darüber hinaus ist ein Mindestumsatz iHv EUR 55.000 pro Jahr nachzuweisen. Die Gründerprämie kann auch nur einmal gewährt werden. Bloße Betriebsumgründungen (mit z.B. den gleichen Eigentümern bzw. Geschäftsführern im Hintergrund) gelten nicht als Betriebsneugründungen und sind daher nicht förderwürdig.

Findet die Betriebsneugründung in der gemäß Punkt 3.1.1 definierten Innenstadt statt, so wird die Gründerprämie iHv EUR 500.- nach dem 2. Jahr – wieder unter Nachweis des Mindestumsatzes iHv EUR 55.000 – ein weiteres Mal ausbezahlt („Innenstadtbonus“).

4. Im Rahmen der Förderaktion können nicht berücksichtigt werden:

1. Förderungswerber, die nicht über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügen. (ausgenommen Vereine)
2. Lokale, welche das Glückspiel in den Mittelpunkt ihrer Geschäftsaktivität stellen.
3. Betriebe, die bei der Erfüllung Ihrer Steuer- und Abgaben- bzw. Gebührenpflicht gegenüber der Stadtgemeinde Trofaiach sowie der Stadtwerke Trofaiach GmbH säumig sind.
4. die Umwelt oder Gesundheit der Menschen belastende Vorhaben.

5. Individuelle Förderung:

Individuell beantragte Wirtschaftsförderungen für Betriebsneugründungen, -ansiedelungen, etc., welche in diesen Wirtschaftsförderungsrichtlinien keine Deckung finden bzw. für welche diese Wirtschaftsförderungsrichtlinien nicht zur Anwendung gelangen sollen, werden gesondert behandelt und bedürfen zur Genehmigung der Zustimmung des Gemeinderates.

6. Verfahren:

1. Die Stadtgemeinde Trofaiach, Abteilung Finanzen, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
2. Die Ansuchen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Trofaiach aufgelegten Formulars (steht auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Trofaiach zum Download bereit) einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen (Bestätigungen vom Steuerberater, Mietverträge, beglaubigte Kaufverträge usw.) beizubringen.
3. Die Stadtgemeinde Trofaiach, Abteilung Finanzen, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
4. Sollte die Förderungssumme den Betrag von EUR 5.000.- übersteigen, so ist für den Zeitraum von 3 Jahren, bei Beträgen von über EUR 50.000.- für den Zeitraum von 5 Jahren eine Bankgarantie beizubringen, worin die Refundierung der Förderung in Höhe der tatsächlich ausgeschütteten Teilbeträge sichergestellt wird.
5. Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt, wenn der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt hat und der Stadtrat in einer seiner Sitzungen einen positiven Beschluss für die Auszahlung gefasst hat.
6. Die Stadtgemeinde Trofaiach behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgerechten Verwendung von Förderbeiträgen durch einen Ortsaugenschein Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers zu nehmen.

7. Verwirkung:

Die Wirtschaftsförderung muss zur Gänze zurückbezahlt werden, wenn:

1. die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden.
2. beim Förderantrag unrichtige Angaben gemacht bzw. Angaben verweigert wurden.
3. eine rechtskräftige Bestrafung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften erfolgt.
4. Zahlungsverzug betreffend Steuer- und Abgabenleistungen seitens des Förderungsempfängers gegenüber der Stadtgemeinde sowie Stadtwerke Trofaiach GmbH vorliegt.

8. Allgemeine Bestimmungen:

Vom Förderwerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten bei anderen Förderstellen wie z.B. Bund, Land auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Trofaiach liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Leoben.

9. Geltungsbereich:

Die Richtlinien der Wirtschaftsförderung treten mit 01. Juli 2025 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2025). Gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde Trofaiach vom 26. September 2019 mit 30.06.2025 außer Kraft.